



PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft  
Moskauer Straße 19, 40227 Düsseldorf

An die Empfänger der  
*Legal News Energierecht*

PricewaterhouseCoopers Legal  
Aktiengesellschaft  
Rechtsanwaltsgesellschaft

Moskauer Straße 19  
40227 Düsseldorf  
Postfach 10 50 53  
40041 Düsseldorf  
[www.pwclegal.de](http://www.pwclegal.de)

Tel.: +49 211 981-5396  
Fax: +49 69 9585-9  
[Michael.kueper@pwc.com](mailto:Michael.kueper@pwc.com)

März 2021

## ***(Nach-)Zahlung der EEG-Umlage für Eigenversorgung aus KWK-Neuanlagen gem. §§ 61c, 61d EEG 2021 verweigern? Jetzt Verteidigungsmöglichkeiten prüfen!***

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum 1. Januar 2021 („EEG 2021“) wurde die Wirtschaftlichkeit von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die nach dem 31. Juli 2014 erstmalig zur Eigenversorgung genutzt wurden (sog. **KWK-Neuanlagen**) deutlich eingeschränkt – und dies rückwirkend zum 1. Januar 2019. Denn für Strom aus Anlagen im **Leistungsbereich von mehr als 1 MW<sub>el</sub> bis einschließlich 10 MW<sub>el</sub>** können die rückwirkend in Kraft getretenen §§ 61c, 61d EEG 2021 mit der gestaffelten Progressionsregelung zu einer signifikanten Belastung führen.

Die ursprünglich bereits seit 2018 geltenden Regelungen (insbesondere der sog. „Claw-back-Mechanismus“ des § 61c Abs. 2 EEG 2021) wurde vom Gesetzgeber mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 zurückgenommen und nun wieder **rückwirkend** ab dem 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Die zuständigen Netzbetreiber werden - sofern noch nicht geschehen - voraussichtlich in den kommenden Wochen erste Rechnungen über **Nachzahlungen** für das Jahr 2019 und sodann 2020 versenden.

### **Zulässigkeit der Rückwirkung? – Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit**

Rückwirkende Gesetzesänderungen unterliegen strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen. Es ist sehr fraglich, ob die durch § 61c EEG 2021 angeordnete rückwirkende EEG-Umlagebelastung von Eigenstrommengen diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt. Denn der Umstand, dass der Gesetzgeber im Jahr 2019 die bereits im Jahr 2018 geltende Belastung einer Eigenversorgung unter Verweis auf das EU-Beihilfenrecht zurückgenommen hat, kann u.E. ein schutzwürdiges Vertrauen bei den betroffenen Anlagenbetreibern begründet haben.

...

## **Verteidigungsmöglichkeiten jetzt prüfen**

Betroffene Unternehmen - gleich, ob sie bereits von ihrem zuständigen Netzbetreiber eine entsprechende **Zahlungsaufforderung** erhalten haben oder nicht - sollten jetzt **prüfen, ob Handlungsbedarf besteht** und die (drohende) Zahlung vor dem Hintergrund der dargestellten verfassungsrechtlichen Bedenken tatsächlich geleistet werden soll. Sofern Ihr Unternehmen betroffen ist und Sie mit dem Gedanken spielen, die Nachzahlung zunächst nicht zu erfüllen, können Sie sich gern unverbindlich bei uns melden.

## **Unsere Expertise – Ihr Mehrwert**

Gerne stehen wir Ihnen als kompetenter Ansprechpartner sowie Rechtsberater zur Seite. Unser Team verfügt über breite Erfahrungen auf dem Gebiet des Energie- und Prozessrechts.

Wir bieten Ihnen insofern an, Sie bei der Verteidigung gegen die Zahlungsaufforderung sowie einer etwaigen späteren Klage Ihres Netzbetreibers zu begleiten.

- Dabei wäre im ersten Schritt auszuloten, wie eine Verteidigung in Ihrem konkreten Fall aussehen sollte (z.B. durch Verweigerung der Zahlung, eine Zahlung unter Vorbehalt, eine Kontaktaufnahme mit dem Netzbetreiber), wobei wir Ihnen mit konkreten Handlungsempfehlungen und Formulierungshilfen zur Seite stehen.
- In einem ggf. folgenden nächsten Schritt würden wir Sie bei der Verteidigung gegen weitere Inanspruchnahmen, z.B. auch im Rahmen eines Klageverfahrens, unterstützen.

In allen Schritten profitieren Sie davon, dass wir im Rahmen unseres Netzwerks weitere Anlagenbetreiber in vergleichbaren Konstellationen unterstützen. So nutzen Sie unsere breite Expertise und realisieren gleichzeitig Kostenvorteile, die wir an Sie weitergeben!

## **Sprechen Sie uns gern an, wenn Sie Fragen oder konkreten Handlungsbedarf haben sollten:**

*Tel.: 0211 981-2194; E-Mail: [daniel.callejon@pwc.com](mailto:daniel.callejon@pwc.com)*

*Tel.: 0211 981-1509; E-Mail: [matthias.stephan@pwc.com](mailto:matthias.stephan@pwc.com)*

Gerne stehen wir Ihnen auch für darüber hinausgehende Fragen zur Eigenversorgung sowie einer zukünftig möglichst wirtschaftlichen Betriebsweise Ihrer KWK-Neuanlage vor dem Hintergrund der Gesetzesänderungen zur Verfügung. Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen!

Mit freundlichen Grüßen

PricewaterhouseCoopers Legal  
Aktiengesellschaft  
Rechtsanwaltsgesellschaft

Michael H. Küper  
Rechtsanwalt, M.Sc.

Dr. Daniel Callejon  
Rechtsanwalt

Matthias Stephan  
Rechtsanwalt